

Recht“, „Macht und Gerechtigkeit“, „Macht und Sittlichkeit“, „Macht und Menschlichkeit“, „Macht und Wissenschaft“ usw. usw. sind, erhellt bereits aus der einfachen Erwägung, daß jede Leistung, also auch die „rechtliche“, „gerechte“, „sittliche“, „menschliche“ („humane“), „wissenschaftliche“ usw. Leistung nur kraft besonderer Macht vollbracht werden kann, daß ein „ohnmächtiger“ („machtloser“) Mensch also ein dem sofortigen Untergange geweihter Mensch ist. Man würde überhaupt der „Kultur“ einen weit größeren Dienst erweisen, wenn man sich endlich entschließen wollte, das Gegebene „Macht“, ebenso aber auch die Gegebenen „Gewalt“ und „Herrschaft“ kühl zu zergliedern, statt bei Nennung dieser Gegebenen abgestandene politische Parteiphrasen auszustoßen und derart den Nebel um jene Gegebenen noch zu verdichten. Wir können aber insbesondere das Gegebene „Macht“ nicht als „Unwert“ feststellen, da Etwas, kraft dessen allein jeglicher Wert in der Welt tätig verwirklicht werden kann, unmöglich ein Unwert sein kann.

Jedes besondere Allgemeine, welches in Zugehörigkeit zu besonderem Einzelwesen einen Grund besonderer Machtbeziehung darstellt, nennen wir einen „Machtgrund“ („Grund besonderer Macht“). Die „Gründe“ besonderer Macht dürfen aber nicht etwa mit den wirkenden, grundlegenden und fördernden „Bedingungen“ der Entstehung jener besonderen Macht, mit den Bedingungen dafür, daß die Machtgründe besonderen Einzelwesen zugehörig werden, verwechselt werden. Mit dem Worte „Machtgrund“ meinen wir gar kein Wirken, sondern lediglich jene besonderen Einzelwesen als „Fähigkeiten“ und „Verfügbarkeiten“ bereits zugehörigen Allgemeinen, mit deren Zugehörigkeit zu besonderen Einzelwesen jemandes besondere Macht vorhanden ist. Spricht man davon, daß besondere Macht „begründet wird“, so meint man allerdings häufig jenen Wirkenszusammenhang bzw. jene Wirkenszusammenhänge, in welchem bzw. in welchen jemandes besondere Macht bewirkt wird, und zwar eben dadurch bewirkt wird, daß besonderen Einzelwesen Allgemeine, die Gründe solcher Macht sind, zugehörig werden. In Übereinstimmung mit diesem Sprachgebrauche nennen wir „Macht-Begründungs-Wirken“ („Macht begründen“) jedes Wirken, in welchem besonderem Einzelwesen ein Allgemeines zugehörig wird, welches zusammen mit anderen in der Welt bereits vorhandenen Allgemeinen die „Gründe“ jemandes besonderer Macht darstellt. „Macht-Begründung“ nennen wir jede Wirkung, mit welcher sich jemandes besondere, vorher nicht vorhandene Macht ergibt. „Macht-Aufhebungs-Wirken“ („Macht aufheben“) nennen wir ferner jedes Wirken, in welchem besonderen Einzelwesen solches Allgemeines verloren geht, das bisher zusammen mit anderen in der Welt vorhandenen Allgemeinen die „Gründe“ je-